



SPD-Fraktion im Kreistag des Kreises Gütersloh

Herzebrocker Str. 140 33334 Gütersloh Telefon: 05241 85-1026 Fax: 05241 85-31051 E-Mail: spd@gt-net.de

An den
Vorsitzenden des
Kreisausschusses
Herrn Landrat Adenauer
-per Mail-

Marion Weike
Fraktionsvorsitzende

Telefon: 05203 882611
Mobil: 0151 14232154
E-Mail: m.weike@bitel.net
Internet: www.spd-kreisgt.de

Private Adresse:
Ravensberger Str. 56
33824 Werther

12.02.2023

**Anfrage der SPD-Fraktion zu TOP 2 der Sondersitzung des Kreisausschusses am 14.02.2023;
Bezug: Unsere Anfrage vom 21.11.2022 - Drs. 5860; Ihre Antwort - Drs. 5860/1,
Presseerklärung der Institute aus November 2022 und Januar 2023**

Sehr geehrter Herr Landrat Adenauer,

vorangestellt sei Folgendes:

Ausweislich der Berichterstattung in den örtlichen Medien gibt es Gespräche zwischen den Kreissparkassen Halle und Wiedenbrück sowie „ergebnisoffene“ Prüfungen, ob diese eine Fusion der Institute wünschen. Die entsprechenden Presseerklärungen der Institute sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass übergeordnete Gesichtspunkte bei dieser Vorgehensweise zwangsläufig außen vor bleiben. Tatsache bleibt aber, dass der Kreis Gütersloh als Träger bzw. „Mitträger“ von drei Sparkassen die Entscheidungshoheit hat.

Der Unternehmenszweck und die Aufgaben der Sparkassen sind durch § 2 des Sparkassengesetzes NRW rechtlich festgelegt:

- die geld- und kreditwirtschaftlichen **Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Trägers**
- Stärkung des Wettbewerbs im Kreditgewerbe.
- **Förderung der finanzielle Eigenvorsorge und Selbstverantwortung vornehmlich bei der Jugend, aber auch in allen sonstigen Altersgruppen und Strukturen der Bevölkerung.**
- Versorgung **des Mittelstands** im Kreditgeschäft.
- Versorgung der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise im Kreditgeschäft.
- Beitrag zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei.

§ 2 Abs. 3 Sparkassengesetz stellt klar, dass **Gewinnerzielung nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes der Sparkassen** ist.

Die rechtliche Grundlage für eine Vereinigung (Fusion) von Sparkassen basiert auf § 27 Sparkassengesetz. Dort heißt es:

„Benachbarte Sparkassen und Sparkassen innerhalb eines Kreisgebietes **können** durch **Beschluss der Vertretungen ihrer Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte** und des für die beteiligten Sparkassen jeweils zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes in der Weise vereinigt werden, dass entweder eine neue Sparkasse entsteht oder eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird.“

Die **Entscheidung der Träger** ist eine **Ermessensentscheidung**. Grundlage für eine **rechtssichere Ermessensentscheidung des Kreistags** ist eine **auf Fakten basierende umfassende Abwägung**. Das Abwägungsgebot umfasst als Verfahrensnorm das Gebot zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials, stellt Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis.

Derzeit wird von den oben genannten Instituten ihre Fusion geprüft, wobei ausweislich der Presseberichterstattung in 2023 nicht die Fragen des „Obs“, sondern die Fragen des „Wie“ im Vordergrund zu stehen scheinen.

Der **Kreistag hat jedoch die Aufgabe eine Gesamtabwägung** im Hinblick auf die Zukunft der Sparkassenlandschaft im Kreis Gütersloh vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende **Fragen**, um deren Beantwortung die SPD-Kreistagsfraktion **den Landrat in seiner Funktion als Hauptverwaltungsbeamter** des Kreises Gütersloh bittet:



SPD-Fraktion im Kreistag des Kreises Gütersloh

Herzebrocker Str. 140 33334 Gütersloh Telefon: 05241 85-1026 Fax: 05241 85-31051 E-Mail: spd@gt-net.de

1. Welche

- a) Vorteile und Nachteile
- b) Chancen und Risiken

entstehen bei einer **Fusion der Kreissparkassen Halle und Wiedenbrück** für

- die Privatkund*innen
- die Firmenkund*innen
- die Beschäftigten
- die Sparkasseninstitute
- den Kreis als Träger und
- die Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh?

2. Im Falle einer Fusion der beiden Kreissparkassen ergäbe sich ein nicht zusammenhängendes, auf drei Regionen im Kreis verteiltes Geschäftsgebiet. **Die Sprungfusion (=Fusion nicht benachbarter Sparkassen)** ist die **Ausnahme** und nur zulässig, wenn sich die Institute innerhalb eines Kreisgebietes liegen. Welche Gründe sprechen für und gegen eine solche Fusion? Warum ist die Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Vermold nicht von vornherein in die Gespräche einbezogen worden?

3. Für eine **belastbare Gesamtabwägung des Kreistages** ist es notwendig, **alle Szenarien und Fragestellungen** zur möglichen Gestaltung der Sparkassenlandschaft im Kreis Gütersloh einzubeziehen.

Welche

- a) Vorteile und Nachteile
- b) Chancen und Risiken

entstehen für

- die Privatkund*innen
- die Firmenkund*innen
- die Beschäftigten
- die Sparkasseninstitute
- den Kreis als Träger
- die Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh

bei folgenden über die in Frage 1 hinausgehenden Möglichkeiten:

- I. Es bleibt, wie es ist,
- II. die Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold und die Kreissparkasse Halle fusionieren,
- III. die Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold und die Kreissparkasse Wiedenbrück fusionieren,
- IV. alle drei Sparkassen fusionieren (ggfls. nach einem Stufenplan),
- V. die Sparkassen arbeiten ohne Fusion stärker zusammen?

4. Gibt es bei der Kreissparkasse Wiedenbrück und/oder der Kreissparkasse Halle Gründe, die zeitnahe Entscheidungen der Träger erfordern. Wenn ja, welche?

Manion Wehr

Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion